

14.06.2007

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 15.06.2007  
Ltg.-916/A-1/80-2007  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger \*), Dr. Michalitsch, Dworak \*),  
Mag. Wilfing, Mag. Motz \*), Friewald, Herzig und DI Toms

betreffend

### **Obergrenze für die Anzahl der Tiere in der privaten Tierhaltung im Tierschutzgesetz und gesetzliche Maßnahmen gegen das Überhandnehmen der Haltung von exotischen Tieren in privaten Haushalten**

In den letzten Wochen und Monaten häuften sich auch in Niederösterreich Anzeigen, nach denen Tierliebhaber und Tiersammler eine derart große Anzahl an Tieren ausschließlich aus Zwecken einer falsch verstandenen Tierliebhaberei in ihren privaten Haushalten hielten, sodass diese Tiere größtem Leid ausgesetzt waren. So mussten die Behörden in Fällen einschreiten, wo etwa 70 verwaahlte Katzen oder an die 50 verwaahlte Pferde völlig unzureichend und teilweise nur sehr mangelhaft mit Nahrung Wasser versorgt gehalten wurden. Auch andere Mindeststandards der Tierhaltung wie artspezifische Ausgestaltung der Räumlichkeiten, ausreichende Frischluftzufuhr, die Möglichkeit des Auslaufes oder ausreichende tiermedizinische Versorgung wurden dabei größtenteils vernachlässigt.

In der einschlägigen psychologischen Wissenschaft ist dieses Phänomen unter dem Schlagwort „Animal Hoarding“ bekannt. Animal Hoarding beginnt oft mit übertriebener Tierliebe und bedeutet aus Sicht der Psychologie, das zwanghafte Sammeln von Tieren. Es liegt dann vor, wenn der Tierhalter die Kontrolle und die Urteilskraft über seine und die Situation der Tiere und deren Fortpflanzung verliert. Zum Teil nehmen die davon betroffenen Personen selbst schwere Entbehrungen in Kauf, um die Tiere - ihrer subjektiven Meinung nach- gut zu versorgen und sind nicht in der Lage die Verwaahlung der Gebäude oder Wohnungen, in denen die Tiere leben, und die Verwaahlung der Tiere selbst einzusehen. In besonders fortgeschrittenem Stadium

wurde für den Fall des behördlichen Einschreitens sogar mit Suizid gedroht. Besonders betroffen von diesem Phänomen sind Hunde und Katzen, es wurden aber auch schon Fälle, in denen Pferde, Kleinnager aber auch so genannte Exoten betroffen waren, festgestellt. Die Zahl der Fälle von exzessiven Animal Hoarding hat sich laut Auskunft der Behörden in Niederösterreich in den letzten 5 Jahren verdoppelt.

Das Einschreiten der Behörden gestaltet sich in derartigen Fällen dennoch als schwierig, da das Tierschutzgesetz eine Wegnahme von Tieren erst bei Tierquälerei ermöglicht, welche in einem konkreten Anlassfall häufig schwierig nachzuweisen ist. Deshalb wäre es angebracht, dass der Bundesgesetzgeber, der seit der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes 2004, BGBl. I, 2004/18 für den Tierschutz zuständig ist, nach einer entsprechenden Grundlagenforschung Bestimmungen im Tierschutzgesetz verankert, die eine Obergrenze für die Anzahl der Haltung von Tieren wie z.B. Katzen und Hunden aus privaten Zwecken beziehungsweise Vorlieben festlegt, bei deren beabsichtigter Überschreitung der Tierhalter zu einer Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet ist. Sollten die Voraussetzungen für die Haltung einer solchen Anzahl von Tieren nicht gegeben sein, sollte die Behörde ermächtigt werden, etwa durch die Wegnahme von Tieren einzuschreiten. Dabei wäre etwa in Form von Ausnahmebestimmungen sowohl auf die Art der Tiere als auch auf jene Tierhalter Rücksicht zu nehmen, die eine größere Anzahl von Tieren aus nicht privaten Zwecken halten, wie es zum Beispiel bei Züchtern, im gewerblichen Bereich oder in der Landwirtschaft der Fall ist.

Die oben ausgeführten Gesichtspunkte könnten gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 13 Tierschutzgesetz, der die Grundsätze der Tierhaltung regelt, einer Regelung zugeführt werden.

Ein weiteres Problem im Bereich der Tierhaltung ist die Tatsache, dass sich exotische Tierarten wie Reptilien gemäß Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 2004/486 (Schlangen, Schildkröten, usw.) und Amphibien gemäß Anlage 5 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 2004/486 bei privaten Tierhaltern einer immer größeren Beliebtheit erfreuen. Dies hat dazu geführt, dass auch in österreichischen und niederösterreichischen Haushalten immer mehr exotische Tiere zu finden sind.

Nach einer Studie der EU werden 200.000 als lebende geschützte Reptilien oder Papageien und 40.000 Amphibien jedes Jahr als Heimtiere in die EU importiert. Im Zusammenhang mit der Haltung von exotischen Tieren führen oft praktische Probleme wie eine aufwendige Ernährung oder übermäßiges Wachstum von z.B. Schlangen dazu, dass die Tierhalter mit der Haltung dieser Tiere überfordert sind und diese in der Folge in der Natur aussetzen. Deshalb sollten für diese Tierarten – über die oben dargestellte Obergrenze für die Anzahl der Tiere in der privaten Tierhaltung hinaus- weitere Maßnahmen vor allem in Bezug auf den Handel und die Vermittlung von exotischen Tieren gesetzt werden.

Denn insbesondere führt der Handel oder die Vermittlung von exotischen Tieren via Internet oder im Rahmen sog. Tauschbörsen zunehmend dazu, dass der Zugang zu schwierig zu haltenden Tieren wesentlich erleichtert wird und Übernehmer derartiger Tiere keine oder zumindest keine ausreichende Fachberatung erhalten.

Dies hat neben dem Aussetzen der Tiere die Konsequenz, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Tiere in Folge von Fehlinformation oder Überforderung ihrer Besitzer in Tierheimen als „Fundtiere“ abgegeben werden und damit nicht unbeträchtliche Kosten auch für die öff. Hand entstehen. Dies deshalb, da die Betreuung sog. „Exoten“ meist auch speziellen Fachwissens und spezieller Einrichtungen bedarf, die auch in Tierheimen zu vertretbaren Kosten nicht generell bereitgestellt werden können.

Deshalb sollten insbesondere die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem außergewerblichen Handel und der Vermittlung derartiger Tiere verschärft werden, wobei die artgerechte und mit den notwendigen Informationen über exotische Tiere begleitete Vermittlung durch dazu gewerblich Befugte oder durch Tierheime zu berücksichtigen wäre.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag möge beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an den Bund heranzutreten, um durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes zu erreichen, dass wirksame Maßnahmen gegen das durch „Animal Hoarding“ verursachte Leid für Tiere erlassen werden. Weiters sollten wirksame gesetzliche Beschränkungen für die Vermittlung von exotischen Tieren in private Haushalte erlassen werden.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

\*) Im Rechts- und Verfassungsausschuss dem Antrag beigetreten.